

zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des Forschungsorganisations- gesetzes

GZ: 2021-0.463163

Allgemeines

Der Rat begrüßt ausdrücklich den Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 sowie das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geändert werden. Damit werden wegweisende Schritte gesetzt, mit denen eine lang geforderte Modernisierung zur Nutzung digitaler Datenbestände ermöglicht wird.

Mit der Installation des Austrian Micro Data Center (AMDC) kann eine digitale Dateninfrastruktur etabliert werden, die einen digitalen Datenaustausch zwischen der öffentlichen Hand und wissenschaftlichen Einrichtungen mit klaren Anmelde-, Zugriffs- und Aufsichtsregeln ermöglicht¹. Mit dem AMDC werden darüber hinaus die Voraussetzungen für eine Einbindung Österreichs in die internationale Forschung verbessert.

Verbesserung der Verfügbarkeit von Statistik- und Registerdaten der öffentlichen Hand

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bundesstatistikgesetz 2000 und im FOG wird eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Statistik- und Registerdaten der öffentlichen Hand für die Wissenschaft erzielt und gleichermaßen Datensicherheit im Datenaustausch durch eine transparente und klar definierte Regulierung zur gemeinsamen Datennutzung sichergestellt. Der Gesetzgeber reagiert damit auf den durch die digitale Transformation

¹ Vgl. Ratsempfehlung zur Implementierung des Austrian Micro-Data Centers sowie zur Weiterentwicklung einer nationalen Forschungsdatenstrategie; Rat für Forschung und Technologieentwicklung, Wien 31.03.2021

und die zunehmende Vernetzung gestiegenen Bedarf an digitalen Infrastrukturen, die einen sicheren und regulierten Datentransfer gewährleisten.

Sicherstellung von Datenqualität, Datenschutz, Datensicherheit sowie transparente Zugangsmöglichkeiten

Datenqualität, Datensicherheit sowie transparente Zugangsmöglichkeiten zu digital gespeicherten Daten sind entscheidende Kriterien für deren effiziente Nutzung. Das Bundesgesetz misst diesen Kriterien Bedeutung zu und regelt diese entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen. Dem Bundesamt für Statistik kommt dazu die zentrale, im Bundesstatistikgesetz angeführte Aufgabe zu, eine adäquate Datensouveränität zu gewährleisten. Aus Sicht des Rates sollte bei der Umsetzung der Zugangskriterien auf eine den Zugangsvoraussetzungen entsprechende und datenschutzrechtlich einwandfreie Abwicklung Wert gelegt werden, um eine missbräuchliche Verwendung von Daten zu verhindern bzw. zu erkennen und Verstöße gegen den Datenschutz grundsätzlich zu verhindern. Gleichzeitig sollte aber auch großes Augenmerk auf eine unbürokratische Abwicklung gerichtet werden, damit Datenanfragen keinen überschießenden Aufwand für ForscherInnen bzw. Forschungseinrichtungen bedeuten. Ebenso sollte die Kalkulation der Kosten für den Zugang bzw. die Nutzung der Datensätze so gewählt werden, dass diese kein finanzielles Hindernis für zugangsberechtigte Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen darstellen.

Effizientere Nutzung von Daten zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid19-Krise

Hinsichtlich des gesetzlich intendierten Zugangs zu Registerdaten der öffentlichen Hand, geregelt im FOG (§ 38b), fordert der Rat dazu auf, rasche Schritte zur Öffnung der einzelnen Register durch die Erteilung der Verordnungsermächtigungen zu setzen. Insbesondere sollten von den zuständigen BundesministerInnen zeitnah Verordnungsermächtigungen für jene Register erteilt werden, die relevante Daten zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid19-Krise enthalten.

Aus Sicht des Rates setzt die vorliegende Fassung des Bundesstatistikgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes einen wichtigen Schritt, um sichere und einfache Remote-Zugänge zu Registerdaten und zu Daten der öffentlichen Hand für die Wissenschaft bereitzustellen und damit digitale Daten als wichtigen Rohstoff für Wissenschaft, Forschung und Innovation zur Verfügung zu stellen. Damit kann nicht nur ein Mehrwert für Wissenschaft und Forschung generiert werden, sondern die gesamte Gesellschaft

kann davon profitieren. Wie es insbesondere in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie virulent wurde, werden damit wissenschaftliche Analysen epidemiologischer Entwicklungen möglich und es kann eine fundierte Beratung durchgeführt werden. Damit kann z.B. die Bevölkerung schneller und effizienter über bestehende Gesundheitsrisiken oder die Prävalenz spezifischer Viruslasten in unterschiedlichen Altersgruppen informiert werden.

Flankierende Awareness-Maßnahmen erforderlich

Doch nicht nur in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bieten sich neue Chancen, sondern auch in anderen Gebieten wie etwa der besseren Untersuchung klimarelevanter, demografischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen. Aus Sicht des Rates ist es daher von besonderer Relevanz, in Zusammenhang mit der Implementierung des AMDC eine breite Awareness-Kampagne zu lancieren, mit dem Ziel, ein neues Bewusstsein bei allen Beteiligten und insbesondere in der breiteren Bevölkerung dafür zu schaffen, dass Daten als Gemeingut zu gelten haben und diesbezügliche Aktivitäten in Österreich in Einklang mit den Bemühungen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Dabei muss einerseits auf den Mehrwert für die Gesellschaft und den Einzelnen hingewiesen werden. Andererseits muss positiv hervorgehoben werden, dass Europa auf Basis der Datenschutzgrundverordnung einen gemeinsamen Weg für einen sicheren Umgang mit Daten pflegt und sich damit von der Datenpolitik der USA oder China unterscheidet.